

# BMB Newsletter

SEITE 1/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

### SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht

### SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

### SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

### SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

### SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

### SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

### SEITE 11

Nützliche Links

Der Sommer ist im vollen Gange, heiße Tage nehmen zu, auch in der Regierung und im Parlament. Es ist so heiß, dass die im Winter angekündigte gewagte Steuerrevolution fast geschmolzen ist, und außer dem Teil, der Familienförderung betrifft, bleibt von ihr wohl nicht viel übrig.

Trotz des Sommers lässt die Finanzverwaltung nicht nach und sendet den Steuersubjekten den aufgrund der neuen Kriterien zugeteilten Index der steuerlichen Zuverlässigkeit zu. Der ursprünglich edle Gedanke transparenter Bewertung von Steuersubjekten wurde auf kontroverse Weise umgesetzt. Die Regeln für die Zuweisung des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit scheinen unausgewogen zu sein, da ihr Strafcharakter unproportional, retroaktiv und zu weit von der unternehmerischen Realität entfernt ist. Die unproportionale Einstufung des Index zeigt sich auch in den Statistiken, aus denen hervorgeht, dass mehr als 2/3 der Unternehmen aus der obersten Kategorie in eine niedrigere Kategorie gefallen sind (mehr dazu unter TOP 1). Die geplante Verpflichtung zur Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts (TOP 2) kann für große Unternehmen auch eine Neuigkeit darstellen. Für die Arbeitgeber, die sich mit Mitarbeiter-Benefits beschäftigen, ob iZm dem Home Office oder auch nicht, können die in TOP 3 und 4 analysierten Leitlinien hilfreich sein. Aktuelle Informationen über die geplante Einführung von elektronischen Rechnungen finden Sie in TOP 5.

Steuerliche Neuigkeiten aus der ganzen Welt gibt es wie immer in TOP 6 – TOP 10 unseres Sommer-Newsfilters. Es war keine Überraschung für uns, dass die Einführung des effektiven Mindeststeuersatzes von 15 % für multinationale Unternehmen deutlich hinter dem Zeitplan zurückbleibt, und auch nicht, dass die ESG-Berichterstattung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Unser BMB-Team wünscht Ihnen einen erholsamen Sommer und Urlaub ohne COVID und Krieg!

## INHALT:

**TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis**

**TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht**

**TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten**

**TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR**

**TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen**

**TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben**

# BMB Newsletter

SEITE 2/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

**TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis**

### SEITE 3

**TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht**

### SEITE 5

**TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten**

### SEITE 6

**TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR**

### SEITE 8

**TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen**

**TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben**

### SEITE 9

**TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**

### SEITE 10

**TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems**

**TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung**

**TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung**

### SEITE 11

Nützliche Links

**TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**  
**TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems**  
**TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung**  
**TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung**

## TOP 1: INDEX DER STEUERLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT IN DER PRAXIS

In den letzten Monaten hat die Steuerverwaltung den Steuersubjekten den neu zugewiesenen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit versendet. Die ursprünglich edle Idee, die Steuersubjekte transparent zu bewerten, wurde kontrovers umgesetzt. Die Regeln für die Zuweisung des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit scheinen nicht ausgewogen zu sein, da ihr Strafcharakter unproportional, retroaktiv und zu weit von der unternehmerischen Realität entfernt ist. [Die Kriterien](#) sind rein formalistisch, ohne Rücksicht auf die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu nehmen.

Laut unseren Informationen haben die größten Steuersubjekte überhaupt nicht an der Vorbereitung der Kriterien teilgenommen und das Projekt wurde ohne eine Testphase gestartet. Fazit daraus - je größer das Steuersubjekt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass es als unzuverlässig eingestuft wird. Wenn ein Steuersubjekt als „unzuverlässig“ eingestuft wird und die Liste dieser Steuersubjekte bis zum 30.09.2022 veröffentlicht wird, sind die Unternehmen dem Reputationsrisiko ausgesetzt, das diese Einstufung mit sich bringen kann. Mehrere Unternehmen erwägen bereits rechtliche Schritte.

Die unproportionale Einstufung des Index deutet auch die dargestellte Statistik an, aus der hervorgeht, dass mehr als 2/3 der Gesellschaften der höchsten Kategorie in eine niedrigere Kategorie gefallen sind.

# BMB Newsletter

SEITE 3/11 2. Quartal 2022

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

SEITE 3  
TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht

SEITE 5  
TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

SEITE 6  
TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

SEITE 8  
TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

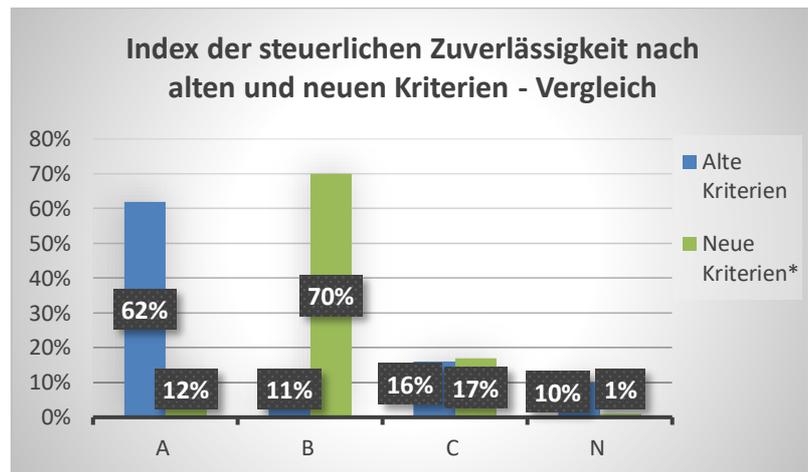
SEITE 9  
TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

SEITE 10  
TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

SEITE 11  
Nützliche Links



- A zuverlässige Subjekte, jetzt „sehr zuverlässig“
- B weniger zuverlässige Subjekte, jetzt „zuverlässig“
- C unzuverlässige Subjekte
- N nicht klassifiziert

\* - gemäß vorläufigen Informationen des Finanzdirektorats vom Mai 2022

## TOP 2: RLG-NOVELLENENTWURF UND NEUER ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHT

Der voraussichtliche Termin für die Vorlage des Novellenentwurfs des Rechnungslegungsgesetzes (RLG) der Regierung ist August 2022. Die wichtigste Neuigkeit des Entwurfs ist die Einführung der Pflicht zur Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts (§ 21 bis 21 f). Diese Verpflichtung ist Teil der umfassenden internationalen ATAD-Initiative (konkret [Richtlinie \(EU\) 2021/2101](#)).

Der RLG-Novellenentwurf enthält genaue Definitionen der Begriffe oberstes Mutterunternehmen, unverbundenes Unternehmen, verbundene Unternehmen, ausländisches Unternehmen, ausländisches oberstes Mutterunternehmen, ausländische Unternehmensgruppe, ausländische Zweigniederlassung, konsolidierte Umsatzerlöse sowie die Definition der Umsatzerlöse eines ausländischen unverbundenen Unternehmens.

# BMB Newsletter

SEITE 4/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

### SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht

### SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

### SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

### SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

### SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

### SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

### SEITE 11

Nützliche Links

Laut der Novelle ist die Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts obligatorisch für:

- a. **das oberste Mutterunternehmen**, wenn seine konsolidierten Umsatzerlöse, die in dem gemäß den Sondervorschriften erstellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen wurden, in jedem der beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre **750 Mio. EUR** übersteigen,
- b. **ein unverbundenen Unternehmen**, wenn, in jedem der beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, seine
  1. in dem gemäß Sondervorschriften erstellten Einzelabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Mio. EUR übersteigen, oder
  2. im Einzelabschluss ausgewiesene Nettoumsatzerlöse, wenn er keinen Einzelabschluss gemäß Sondervorschriften erstellt, 750 Millionen Euro übersteigen.

Die Pflicht zur Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts entfällt, wenn die konsolidierten Umsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und die Umsatzerlöse bzw. Nettoumsatzerlöse des unverbundenen Unternehmens in jedem der beiden unmittelbar auf das Geschäftsjahr, für das die Erstellungspflicht des Ertragsteuerinformationsberichts entstanden ist, folgenden Geschäftsjahre 750 Mio. EUR nicht übersteigen.

Die Pflicht zur Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts bezieht sich auf das oberste Mutterunternehmen und auf ein unverbundenen Unternehmen nicht, wenn

- a. diese Unternehmen, einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen und Zweigniederlassungen, die sich außerhalb der Slowakischen Republik befinden, nur in der Slowakischen Republik steuerlich ansässig sind, oder
- b. sie einen Jahresbericht gemäß Sondervorschriften veröffentlichen, der Informationen über alle ihre Tätigkeiten oder alle Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen enthält, die in den konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind.

# BMB Newsletter

SEITE 5/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

### SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht

### SEITE 5

**TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten**

### SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

### SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

### SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

### SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

### SEITE 11

Nützliche Links

Laut RLG-Novellenentwurf sind sowohl eine **große Tochtergesellschaft als auch eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens** verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen.

Die Einzelheiten des Ertragsteuerinformationsberichts sind vom Ministerium durch einen Erlass festzulegen. Der Erlass wird vom Ministerium durch eine Veröffentlichung in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik bekannt gegeben.

Ein Unternehmen, das der Pflicht zur Hinterlegung des Ertragsteuerinformationsberichts unterliegt, ist verpflichtet, diesen spätestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Ertragsteuerinformationsbericht erstellt wurde, im Register zu hinterlegen.

Gemäß § 19 Abs. 4 der RLG-Novelle hat der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk anzugeben, ob dem Unternehmen die Pflicht zur Hinterlegung des Ertragsteuerinformationsberichts entstanden ist und ob das Unternehmen den Ertragsteuerinformationsbericht gemäß § 23a Abs. 11 auch hinterlegt hat.

## TOP 3: ERSTATTUNG DER HOME-OFFICE-KOSTEN

Im Mai 2022 hat das Finanzdirektorat (FRSR) eine [methodische Anweisung](#) für die Beurteilung der Steuerbarkeit von Mitarbeiterereinkünften herausgegeben, die iZm der Gewährung von Erstattungen für Home-Office-Arbeit (HO) entstehen. Bei der Kostenerstattung für HO müssen Arbeitgeber berücksichtigen, ob die Mitarbeiter regelmäßig von zu Hause aus arbeiten (Telearbeit, die auch in den Arbeitsverträgen verankert ist), oder ob die Arbeitgeber die Möglichkeit des HO nur in Form eines Benefits gewähren (unregelmäßige Form der HO-Arbeit).

# BMB Newsletter

SEITE 6/11 2. Quartal 2022

**INHALT**

- SEITE 2  
TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis
- SEITE 3  
TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht
- SEITE 5  
TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten
- SEITE 6**  
**TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR**
- SEITE 8  
TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen
- TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben
- SEITE 9  
TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- SEITE 10  
TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems
- TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung
- TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung
- SEITE 11  
Nützliche Links

Der Übersichtlichkeit halber stellen wir eine Aufschlüsselungstabelle für den Anwendungsfall zur Verfügung (wir empfehlen eine fachliche Beurteilung in jedem Einzelfall):

HO-Art	Telearbeit		HO als Benefit	
	Privat	Dienstlich	Privat	Dienstlich
Private/dienstliche Einrichtung	Privat	Dienstlich	Privat	Dienstlich
Pflicht/Möglichkeit der Erstattung von erhöhten Kosten	Pflicht	Möglichkeit	Möglichkeit	Möglichkeit
Automatischer arbeitsrechtlicher Anspruch des Mitarbeiters	Ja, immer (Arbeits-Gesetz-buch)	Nein	Nur wenn im Arbeits-/Tarifvertrag genannt	Nein
Nachweis durch Beleg/Möglichkeit einer Pauschale	Beleg oder Pauschale	Nur Beleg	Beleg oder Pauschale	Nur Beleg
Steuerbares Einkommen für Mitarbeiter	Nein, falls Beleg oder Pauschale	Nein, falls Beleg vorhanden	Nein, falls Beleg oder Pauschale	Nein, falls Beleg vorhanden
Automatische Steuerausgabe für Arbeitgeber	Ja (Beleg oder Pauschale)	Ja (Beleg)	Ja (Beleg oder Pauschale)	Ja (Beleg)
Steuerausgabe ohne Nachweis, aber steuerbar für Mitarbeiter	Ja	Ja	Ja	Ja

**TOP 4: NEUE BEFREIUNG VON MITARBEITER-SACHBEZÜGEN BIS ZU 500 EUR**

Gemäß § 5 Abs. 7 Buchst. o) Einkommensteuergesetz (EStG) in der seit dem 01.01.2022 geltenden Fassung sind Sachbezüge, die dem Mitarbeiter von allen Arbeitgebern bis zu einem Gesamtbetrag von max. **500 €** in einem Besteuerungszeitraum gewährt werden, von der Steuer befreit. **Im Mai 2022 veröffentlichte das Finanzdirektorat eine Leitlinie zur Anwendung dieser Bestimmung.**

# BMB Newsletter

SEITE 7/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

### SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht

### SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

### SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

### SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

### SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

### SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

### SEITE 11

Nützliche Links

Gewährt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter Sachbezüge, die gemäß einer Bestimmung des EStG ausdrücklich von der Steuer befreit sind, sind diese Sachbezüge nach dieser konkreten Bestimmung von der Steuer befreit und die neue Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 7 Buchst. o) EStG **ist nicht anwendbar** (z. B. Unterkunft, Beförderung oder Verpflegungsbeitrag der Arbeitnehmer).

Die Finanzverwaltung nannte in der [methodischen Leitlinie](#) mehrere Beispiele von Anwendungsmöglichkeiten für die neue Steuerbefreiung (z. B. Sachbezüge in Form eines zugeteilten Parkplatzes, Nutzung eines Dienstwagens für private und geschäftliche Zwecke - in der Praxis wird monatlich 1 % des Anschaffungspreises des Fahrzeugs besteuert, Unfall- oder Lebensversicherung für Mitarbeiter).

Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Einkünften ist, dass die Ausgaben (Kosten) für die Sachbezüge zunächst als steuerlicher Aufwand (entweder automatisch oder als Mitarbeiter-Benefits iSd § 19 Abs. 1 EStG) klassifiziert sind. Das Finanzdirektorat hat den Arbeitgebern also den Hinweis gegeben, dass im Falle eines „nicht automatischen steuerlichen Aufwands“ die Kosten zunächst als Mitarbeiter-Benefits behandelt werden müssen (d. h. sie müssen im Tarifvertrag, in der internen Richtlinie oder im Arbeitsvertrag genannt werden), damit sie anschließend von den Steuerausgaben ausgenommen werden und die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Wir weisen darauf hin, dass die Aufzählung bestimmter Mitarbeiter-Benefits in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen einen automatischen Anspruch der Mitarbeiter auf diese Leistungen auf regelmäßiger Basis begründen kann.

Die methodische Leitlinie nennt auch die Möglichkeit der Anwendung der Befreiung auf Sachbezüge der Mitarbeiter, wenn diese aus dem Sozialfonds im Jahr der Bildung des Sozialfonds bezahlt werden (in dem Jahr, in dem die Bildung des Sozialfonds zu Lasten der Kosten des Unternehmens geht und eine Steuerausgabe darstellt). Wir weisen auf die Notwendigkeit einer detaillierten Aufstellung der Mittel hin, aus denen der Sozialfonds gebildet wurde (Pflichtbeitrag zum Sozialfonds oder sonstiger zusätzlicher Beitrag zum Sozialfonds).

In jedem Fall muss jede Situation individuell beurteilt werden, einschließlich der Überschneidungen mit dem Arbeitsrecht und des Bestehens arbeitsrechtlicher Ansprüche der Mitarbeiter.

# BMB Newsletter

SEITE 8/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

### SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuer-informationsbericht

### SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

### SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

### SEITE 8

**TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen**

**TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben**

### SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

### SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

### SEITE 11

Nützliche Links

## TOP 5: NEUIGKEITEN BEI DER GEPLANTEN EINFÜHRUNG VON E-RECHNUNGEN

Im Mai 2022 präsentierte das Finanzministerium (MFSR) bei einer Online-Veranstaltung die technische Lösung für das neue Informationssystem der elektronischen Rechnungsstellung, bezeichnet als [e-Rechnung](#).

Ebenfalls wurde auch die [Webseite](#) für einen öffentlichen Testlauf des Systems zugänglich gemacht. Während der Testphase haben sowohl die Fachöffentlichkeit als auch Unternehmer die Möglichkeit, die Online-Anwendung zu testen.

Laut letzten Äußerungen des Präsidenten des Finanzdirektorats ist die Systemeinsetzung für das B2G-Segment ab dem 01.01.2023 und für die **B2B- und B2C-Segmente ab dem 01.01.2025 geplant**.

Für Lieferanten, die eine große Anzahl von Rechnungen ausstellen, wird es die Möglichkeit geben, eine Sonderregelung für die Zuordnung des Signaturcodes anzuwenden. Dazu muss die Finanzverwaltung einen Antrag genehmigen, der den Lieferanten ermächtigt, den Signaturcode mit seiner eigenen Rechnungssoftware zuzuordnen.

Die Anbieter von Buchführungssoftware befassen sich derzeit mit Kompatibilitätsfragen bei der Integration des e-Rechnung-Systems in ihre Funktionalitäten.

## TOP 6: INTERNATIONALE STEUERVEREINBARUNG UM EIN JAHR VERSCHOBEN

Die Umsetzung des international vereinbarten effektiven Mindeststeuersatzes von 15 % für multinationale Unternehmen hat sich erheblich verzögert. Die OECD sieht seine Umsetzung mit einem Jahr Verzögerung ab 2024 (statt 2023) vor.

Einer der Gründe für die Verzögerung war zunächst die abneigende Haltung Polens. Die Europäische Kommission hat eine Richtlinie zur Umsetzung von Säule 2 der OECD-Vereinbarung auf europäischer Ebene vorbereitet. Bei der Abstimmung über den Richtlinienentwurf am 5. April 2022 legte Polen jedoch sein Veto ein, woraufhin der Vorschlag von der Tagesordnung des ECOFIN-Rates gestrichen wurde.

Erst vor wenigen Tagen wurde ein endgültiges [Veto von Ungarn](#) angekündigt.

# BMB Newsletter

SEITE 9/11 2. Quartal 2022

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

### SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuer-informationsbericht

### SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

### SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

### SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

### SEITE 9

**TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**

### SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

### SEITE 11

Nützliche Links

## INHALT

## TOP 7: RICHTLINIE ÜBER DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) ist eine [neue EU-Rechtsvorschrift](#), die alle großen Unternehmen verpflichtet, regelmäßig Berichte über ihre Aktivitäten mit ökologischen und sozialen Auswirkungen zu veröffentlichen. Es handelt sich um die Berichterstattung über nicht-finanzielle Daten. Unternehmen müssen künftig ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Politik in standardisierte, begründete und zertifizierte Offenlegungsunterlagen umsetzen. Es werden neue Regelungen eingeführt, um die Verantwortung der Gesellschaften zu erhöhen:

- die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, insbesondere alle großen Unternehmen und alle an einem geregelten Markt notierten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen),
- das Erfordernis der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen,
- die Präzisierung der von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen und das Erfordernis ihrer Bereitstellung im Einklang mit den unionsweiten Standards,
- die Vorgabe, dass alle Informationen in einem gesonderten Abschnitt der Lageberichte der Unternehmen veröffentlicht werden.

Die Richtlinie soll von den Unternehmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt werden, frühestens 2025 für den Zeitraum 2024. Der Richtlinienentwurf enthält auch Anforderungen für die Offenlegung von sogenannten ESG-Informationen (Environmental, Social and Governance). Auf der Grundlage der ESG-Berichterstattung können sich Unternehmen für Investitionen in Nachhaltigkeit, Ökologie und Digitalisierung bewerben, die im Rahmen von NextGenerationEU (für 2021-2027) vorgesehen sind.

# BMB Newsfilter

SEITE 10/11 2. Quartal 2022

## SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

## SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuer-informationsbericht

## SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

## SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

## SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

## SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeits-berichterstattung von Unternehmen

## SEITE 10

**TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems**

**TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung**

**TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung**

## SEITE 11

Nützliche Links  
INHALT

## TOP 8: REGULIERUNG VON STEUERBERATERN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES GERECHTEN STEUERSYSTEMS

Im April 2022 veranstaltete der FISC-Unterausschuss des Europäischen Parlaments eine öffentliche Anhörung zum Thema „Wie kann die Regulierung der Intermediäre verstärkt werden, um einen Intermediärsektor zu schaffen, der ein faires und benutzerfreundliches Steuersystem gewährleistet?“.

Die Anhörung schließt sich an die erste Anhörung zu den Pandora Papers im November 2021 an. Bei dieser Gelegenheit hat die Europäische Kommission öffentlich angekündigt, dass sie einen Legislativvorschlag zur Regelung der Steuerberatung in der EU vorlegen wird.

## TOP 9: EINZIGE EU-WEITE MWST-REGISTRIERUNG

Die zentrale Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer in der EU (One-Stop-Shop/OSS) wurde im Juli 2021 eingeführt und hat die Einhaltung der Pflichten von Unternehmen im Bereich der Mehrwertsteuer erheblich vereinfacht. Das vereinfachte System kann nur für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Endverbraucher (B2C) verwendet werden. Es bezieht sich nicht auf Händler, die Lager in verschiedenen EU-Ländern haben. Das bedeutet, dass sich diese Unternehmen trotz der durch das Mehrwertsteuer-OSS-Paket eingeführten Änderungen weiterhin in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Waren lagern, für die Mehrwertsteuer registrieren müssen.

Der Entwurf der Richtlinie mit dem Titel „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (VAT in the Digital Age) wird drei Optionen für die Erweiterung der zentralen Anlaufstelle enthalten. Er wird vor allem auf die Einführung einer einzigen EU-weiten MwSt-Registrierung für alle Bewegungen der Vorräte im Rahmen der EU fokussieren. Das neue System soll die Kosten für die Unternehmen senken und den Verwaltungsaufwand verringern.

## TOP 10: REVERSE-CHARGE-VERLÄNGERUNG ZWECKS BETRUGSBEKÄMPFUNG

Im Juni 2022 verabschiedeten die EU-Finanzminister eine [Richtlinie](#), mit welcher der Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bis Ende 2026 verlängert wird, mit dem Ziel, die Betrugsbekämpfung zu unterstützen. Während des verlängerten Anwendungszeitraums sollte die EU das endgültige Mehrwertsteuersystem vorbereiten.

# BMB Newsletter

SEITE 11/11 2. Quartal 2022

## SEITE 2

TOP 1: Index der steuerlichen Zuverlässigkeit in der Praxis

## SEITE 3

TOP 2: RLG-Novellenentwurf und neuer Ertragsteuerinformationsbericht

## SEITE 5

TOP 3: Erstattung der Home-Office-Kosten

## SEITE 6

TOP 4: Neue Befreiung von Mitarbeiter-Sachbezügen bis zu 500 EUR

## SEITE 8

TOP 5: Neuigkeiten bei der geplanten Einführung von e-Rechnungen

TOP 6: Internationale Steuervereinbarung um ein Jahr verschoben

## SEITE 9

TOP 7: Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

## SEITE 10

TOP 8: Regulierung von Steuerberatern zur Gewährleistung eines gerechten Steuersystems

TOP 9: Einzige EU-weite MwSt-Registrierung

TOP 10: Reverse-Charge-Verlängerung zwecks Betrugsbekämpfung

## SEITE 11 Nützliche Links

### NÜTZLICHE LINKS

[Erlass des Finanzministeriums über die Kriterien für den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit](#) (SK)

[Richtlinie \(EU\) 2021/2101](#) (DE)

[Anweisung des Finanzdirektorats zu Home-Office-Erstattungen](#) (SK)

[Leitlinie des Finanzdirektorats zur Befreiung von Sachbezügen bis zu EUR 500](#) (SK)

[Technische Lösung des e-Rechnung-Systems](#) (SK)

[Webseite für den Testbetrieb des e-Rechnung-Systems](#) (EN)

[Veto von Ungarn für den Richtlinienentwurf](#) (EN)

[Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) (DE)

[Richtlinie über die Verlängerung der fakultativen umgekehrten Steuerschuldnerschaft](#) (DE)

### Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer



Eva Kusá  
Steuerberater



Kristína Reguliová  
Senior Tax Expert